

Schadensersatz für Arbeitgeber bei Flugverspätung des Arbeitnehmers

Frankfurt am Main, 17. Februar 2016 - Ein Arbeitgeber kann die Fluggesellschaft in Regress nehmen, wenn ihm durch eine Flugverspätung seiner Mitarbeiter auf Dienstreise Mehrkosten entstehen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 17. Februar 2016.

In dem nun verhandelten Fall (Aktenzeichen C 429/14) klagte der Sonderermittlungsdienst der Republik Litauen gegen die Fluggesellschaft Air Baltic. Zwei Mitarbeiter der Behörde reisten im dienstlichen Auftrag nach Aserbaidschan. Da der erste von zwei Anschlussflügen mit Verspätung in Moskau ankam, verpassten sie den Folgeflug und wurden auf eine Maschine am nächsten Tag umgebucht. Durch diese Verzögerung erreichten sie das Ziel mit insgesamt mehr als 14 Stunden Verspätung. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben in Litauen musste der Arbeitgeber aufgrund der Verspätung zusätzliche Reisekosten sowie Sozialversicherungsabgaben in Höhe von 1.168,35 litauischen Litas (ca. 338 Euro) zahlen. Diesen Betrag forderte der Sonderermittlungsdienst anschließend als Schadensersatz von der Fluggesellschaft zurück.

Der Vorfall ereignete sich bereits im Januar 2011 und beschäftigte seitdem das Bezirksgericht der Stadt Vilnius und später das Regionalgericht Vilnius, welche jeweils zugunsten des Sonderermittlungsdienstes urteilten. Nach einer erneuten Berufung wurde der Fall vor dem Obersten Gerichtshof Litauens verhandelt, welcher aufgrund offener Fragen das Verfahren aussetzte und den EuGH anrief.

EuGH entscheidet zugunsten des Arbeitgebers

Das oberste rechtsprechende Organ der EU musste nun klären, ob die im Montrealer Abkommen vorgesehene Haftung der Fluggesellschaft für Schäden durch Verspätungen nur gegenüber den reisenden Personen selbst oder auch ihren Arbeitgebern gegenüber besteht. Air Baltic plädierte darauf, dass Schadensersatzforderungen nur gegenüber dem beförderten Passagier, nicht aber gegenüber Dritten bestünden. Die litauische Behörde wiederum argumentierte, dass die Haftung gegenüber der Person gelte, die den Beförderungsvertrag geschlossen habe und der somit der Schaden entstanden sei - in diesem Fall der Arbeitgeber, der die Dienstreise in Auftrag gegeben hatte.

In ihrem heutigen Urteil entschied das Gericht zugunsten des Arbeitgebers. Der EuGH teilte mit, dass das Montrealer Übereinkommen so auszulegen sei, dass eine „Person in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber [...] die mit einem Luftfrachtführer einen Vertrag über die internationale Beförderung geschlossen hat“ einen Schaden, den sie aufgrund einer Verspätung erlitten hat, geltend machen kann.

Allerdings hat das Gericht die Schadensersatzforderung dahingehend eingeschränkt, dass der Schadensersatz den dem Arbeitnehmer zustehenden Betrag nicht übersteigen darf. Alle

vom Arbeitgeber geltend gemachten Forderungen können somit maximal die Summe betragen, die auch der Arbeitnehmer als Passagier einfordern könnte. Das Montrealer Übereinkommen beschränkt die maximale Entschädigungssumme auf 5.000 €. Mit der Entscheidung des EuGH ist nun ein Präzedenzfall geschaffen, der europaweite Auswirkungen auf die Rechte von Arbeitgebern bei Geschäftsreisen ihrer Angestellten hat.